

Reglement über die frühe Förderung und die frühe Sprachförderung

Bericht an den Einwohnerrat
vom 17. Dezember 2025

Inhalt	Seite
1. Ausgangslage	3
2. Erwägungen	5
3. Anträge	9

Beilage/n

- Reglement über die frühe Förderung und die frühe Sprachförderung
- Synopse Reglement über die frühe Förderung und die frühe Sprachförderung
- Verordnung über die frühe Förderung und die frühe Sprachförderung
- Gesetz über die frühe Sprachförderung GfS
- Verordnung zum Gesetz über die frühe Sprachförderung GfS

1. Ausgangslage

Mit dem Spracherwerb werden Kinder befähigt, die kulturellen Gegebenheiten zu verstehen, in denen sie aufwachsen, sich darin zurecht zu finden und den Anschluss an die Herausforderungen der Schule und beim Einstieg ins Berufsleben zu bewältigen. Gute Sprachkenntnisse sind die Grundlage für Chancengerechtigkeit. Die Erfahrung der letzten Jahre zeigen, dass die Unterschiede der Kinder in der Sprachentwicklung und den damit zusammenhängenden Fertigkeiten (z.B. soziale Fähigkeiten) beim Eintritt in den Kindergarten gross sind und sich weiter vergrössern. Defizite bei der sprachlichen Entwicklung lassen sich mit zunehmendem Alter immer schwerer kompensieren. In der Folge sinkt das generelle Bildungsniveau und die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Berufseinstieg werden schwieriger. Gleichzeitig leiden Lehrpersonen an Kindergärten und Primarschulen unter der zusätzlichen Belastung, vielen Kindern zusätzlich zum regulären Unterrichtsstoff sprachliche Grundkompetenzen vermitteln zu müssen. Dies betrifft sowohl Kinder mit einer anderen Herkunftssprache als auch deutschsprachige Kinder mit Defiziten in der Sprachentwicklung.

Die Vorzüge früher Sprachförderung liegen im neurowissenschaftlich belegten besonders hohen Lernpotenzial von Kindern im Kleinkindalter und insbesondere in den in dieser Zeit hocheffizienten Spracherwerbsprozessen. Bis zum vierten Lebensjahr lernen Kinder Sprache nicht systematisch wie Erwachsene über das gezielte Lernen von Vokabeln, sondern intuitiv über Alltagserfahrungen. Die erworbenen sprachlichen Fähigkeiten werden in diesem Alter besonders schnell und nachhaltig abgespeichert. Erst mit dem Erreichen des fünften Lebensjahrs ändert sich das Lernverhalten und nimmt Formen des schulischen Lernens an. Ab diesem Zeitpunkt wird es aufwendiger und damit kostenintensiver, Kinder beim Erwerb einer neuen Sprache zu unterstützen. Eine möglichst früh einsetzende Sprachförderung ist daher mit weniger Aufwand verbunden, sowohl für die Kinder als auch für die öffentliche Hand als Kostenträgerin.

Um Kinder im Jahr vor Eintritt in den Kindergarten sprachlich besser zu fördern, hat der Landrat am 14.09.2023 das Gesetz über die frühe Sprachförderung (GfS, SGS 116) einstimmig angenommen. Das Gesetz und dessen Verordnung (VO GfS, SGS 116.11) traten am 01.09.2024 in Kraft.

Mit dieser Vorlage soll dem Einwohnerrat zum Gesetz über die frühe Sprachförderung (GfS) und zu dessen aktuellem Stand der Umsetzung in Allschwil berichtet sowie ein Reglements-entwurf zum Beschluss unterbreitet werden.

ZUSTÄNDIGKEITEN

Die Zuständigkeiten, Aufgaben sowie die Rechte und Pflichten, die das neue Gesetz für die verschiedenen Akteurinnen und Akteure vorsieht, sind folgendermassen definiert:

Zuständigkeit Kanton

Der Kanton, respektive die *Koordinationsstelle* frühe Sprachförderung des Fachbereichs Familien der Sicherheitsdirektion, steht den Gemeinden und Leistungserbringenden früher Sprachförderung für Fragen rund um die Umsetzung und Anwendung des Gesetzes, die allfällige Einführung eines Sprachförderobligatoriums und die Anerkennung von qualifizierten Sprachförderangeboten zur Verfügung.

Die Koordinationsstelle ist u.a. für die Durchführung der *Sprachstandserhebung* verantwortlich. Erstmals im Januar 2025 und künftig jährlich führt der Kanton flächendeckend eine Sprachstandserhebung bei allen im Kanton wohnhaften Kindern im Jahr vor Kindergarten Eintritt durch. Die Sprachstandserhebung läuft inhaltlich und zeitlich in allen Gemeinden einheitlich ab.

Der Kanton beteiligt sich finanziell an Massnahmen und Angeboten zum Ausbau und zur Qualitätsförderung früher Sprachförderung in den Gemeinden. Diese finanzielle Unterstützung umfasst eine *Anschubfinanzierung* von CHF 160'000 von 2026 bis 2028. Mit der Anschubfinanzierung soll das Engagement der Gemeinden in der frühen Sprachförderung gewürdigt werden.¹

Der Kanton unterstützt anerkannte Leistungserbringende früher Sprachförderung (Spielgruppen, Kitas und Tagesfamilien) in Form eines *Sockelbeitrags*. Dieser dient den Leistungserbringenden dazu, Aufwände für die Professionalisierung von Angeboten früher Sprachförderung gemäss fachlichen Standards zu kompensieren. Die Höhe des Sockelbeitrags beträgt CHF 1'000 pro Jahr und Trägerschaft.

Leistungserbringende mit Standort im Kanton Basel-Landschaft erhalten vom Kanton die Kurskosten für *Aus- und Weiterbildungen für die frühe Sprachförderung* vollumfänglich zurückerstattet, soweit dies für den Erhalt der Anerkennung als Angebot früher Sprachförderung notwendig ist.

Der Kanton leistet Unterstützung durch *interkulturelle Vermittlerinnen und Vermittler* beim Ausfüllen des Fragebogens zur Sprachstandserhebung. Er unterstützt Leistungserbringende in der frühen Sprachförderung mit regionalen Vernetzungstreffen und Supervisionsangeboten.

Zuständigkeit Gemeinden

Die Gemeinden haben folgende Aufgaben:

1. *Einrichten einer Ansprechstelle für frühe Sprachförderung*

Die Gemeinden sind gesetzlich verpflichtet, eine Ansprechstelle zu definieren, die für die frühe Sprachförderung zuständig ist. Diese dient dem Kanton als Kontaktadresse für den Austausch im Rahmen der Durchführung und Auswertung der Sprachstandserhebung sowie der Klärung von Fragen zur frühen Sprachförderung. Falls nötig, informiert die Ansprechstelle Erziehungsberechtigte über anerkannte Leistungserbringende früher Sprachförderung oder verweist auf reguläre Betreuungsangebote wie Spielgruppen, Kitas und Tagesfamilien. Die Ansprechstelle der Gemeinde ist für die Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen von Leistungserbringenden früher Sprachförderung zuständig.

2. *Freiwilligkeit und Finanzierung*

Gemeinden können Erziehungsberechtigten, deren Kinder gemäss Sprachstandserhebung Sprachförderbedarf aufweisen, empfehlen, ihr Kind an einem freiwilligen Sprachförderangebot teilnehmen zu lassen. Stehen Angebote früher Sprachförderung zur Verfügung, können die Erziehungsberechtigten diese freiwillig nutzen. Die Mitfinanzierung freiwilliger Angebote durch

¹ Modus Verteilung Anschubfinanzierung: CHF 160'000 / Anzahl Kinder mit Sprachförderbedarf im Kanton = Einzelanspruch. Einzelanspruch x Anzahl Kinder mit Sprachförderbedarf in einer Gemeinde = Höhe des Anspruchs der Gemeinde auf Anschubfinanzierung. Der Kanton informiert in der ersten Jahreshälfte über den im aktuellen Kalenderjahr zur Verfügung stehenden Betrag.

die Gemeinden liegt in deren Ermessen. In den Jahren 2026 bis 2028 können die Gemeinden dafür Gelder aus der Anschubfinanzierung des Kantons beziehen (s. oben).

3. Sprachförderobligatorium

Gemeinden, die dies wünschen, können ein Sprachförderobligatorium einführen. Eltern von Kindern, die gemäss Sprachstandserhebung nicht über die notwendigen Kenntnisse zum Eintritt in den Kindergarten verfügen, sind dann verpflichtet, ihr Kind bei einem entsprechenden Angebot anzumelden. Gemeinden, die sich für eine Sprachförderobligatorium entscheiden, sind selbst für die Umsetzung des Obligatoriums zuständig.

4. Anerkennung von Sprachförderangeboten

Wenn ein Sprachförderobligatorium besteht, müssen die Angebote früher Sprachförderung, zu deren Besuch Kinder verpflichtet werden können, bestimmte Qualitätsvorgaben erfüllen. Die Ansprechstelle für frühe Sprachförderung in der Gemeinde ist für die Prüfung und Anerkennung von Angeboten, resp. von Leistungserbringenden früher Sprachförderung zuständig. Die Anerkennung ist der Koordinationsstelle des Kantons zu melden. Die Gemeinde stellt dann eine Bewilligung aus. Zur Qualitätssicherung von Angeboten macht eine Anerkennung auch dann Sinn, wenn eine Gemeinde auf das Obligatorium verzichtet und auf Freiwilligkeit setzt; dies, weil nur anerkannte Angebote zum Erhalt des Sockelbeitrags des Kantons (s. Seite 4) berechtigt sind.

5. Mitwirkung bei der Sprachstandserhebung

Für die Sprachstandserhebung ist die Koordinationsstelle frühe Sprachförderung des Kantons zuständig. Sie wird mithilfe eines validierten Fragebogens der Universität Basel bei allen im Kanton wohnhaften Kindern im Jahr vor Eintritt in den Kindergarten durchgeführt. Der Kanton verschickt die Einladung an die Erziehungsberechtigten. Bleibt eine Antwort aus, müssen die Gemeinden die Erziehungsberechtigten kontaktieren und Unterstützung vom Ausfüllen des Fragebogens anbieten. Bei Schwierigkeiten sprachlicher Art können interkulturelle Vermittlerinnen und Vermittler, finanziert durch das kantonale Integrationsprogramm KIP 3, hinzugezogen werden. Die Gemeinden melden der Koordinationsstelle den Stand der Kontaktaufnahme. Wenn innerhalb der Frist keine Reaktion der Erziehungsberechtigten erfolgt, folgt eine schriftliche Ermahnung von Seiten des Kantons. Die Sprachstandserhebung wird jeweils im Januar bei denjenigen Kindern durchgeführt, die anderthalb Jahre später in den Kindergarten eintreten. Die erste Durchführung fand im Januar 2025 für Kinder mit Kindergarten Eintritt im Sommer 2026 statt.

2. Erwägungen

STAND DER UMSETZUNG DES SPRACHFÖRDERGESETZES IN ALLSCHWIL

Im Folgenden wird der Stand der Umsetzung des Sprachfördergesetzes in Allschwil bezogen auf die obgenannten Punkte dargelegt.

1. Einrichten einer Ansprechstelle für frühe Sprachförderung

Die Aufgabe einer Ansprechstelle früher Sprachförderung wurde in Allschwil an den Bereich BEK, Abteilung Familienergänzende Kinderbetreuung FEB, delegiert. Diese wurde mit der

Reorganisation des Bereichs Bildung – Erziehung – Kultur per 01.01.2025 in „Abteilung Kinderbetreuung und frühe Förderung“ umbenannt und neu aufgestellt.

2. *Freiwilligkeit und Finanzierung*

Der Gemeinderat schlägt dem Einwohnerrat den freiwilligen Besuch eines Angebots vor. Die meisten Eltern wollen das Beste für ihr Kind und haben ein Interesse an einem Angebot. Die Gemeinde traut den Eltern zu, ihr Kind bestmöglich fördern zu wollen. Im Gegenzug finanziert sie die Angebote (anfänglich unterstützt durch die Anschubfinanzierung des Kantons).

3. *Sprachförderobligatorium*

Der Gemeinderat möchte auf ein Sprachförderobligatorium verzichten. Sollte sich herausstellen, dass sich ein Teil der Familien durch freiwillige Angebote zu wenig gut erreichen lässt, und ist die für eine Obligatorium notwendige Anzahl Plätze vorhanden, kann zu einem späteren Zeitpunkt noch immer ein Obligatorium eingeführt werden.

4. *Anerkennung von Sprachförderangeboten*

Eine erste Spielgruppe in Allschwil hat im Juni 2025 die Anerkennung zur Spielgruppe mit früher Sprachförderung beantragt und inzwischen erhalten. Die Prüfung erfolgte durch die Abteilung Kinderbetreuung und frühe Förderung des Bereichs BEK nach Massgabe des Kantons.

5. *Mitwirkung der Gemeinde bei der Sprachstandserhebung*

Die Abteilung Kinderbetreuung und frühe Förderung unterstützte im Januar 2025 die erstmals durchgeführte obligatorische Sprachstandserhebung. Insgesamt 196 Allschwiler Kinder wurden angeschrieben. Die Eltern von 185 Kindern haben geantwortet. Dies entspricht einer Rücklaufquote von 94.3 Prozent. Bei 65 Kindern (35.1 Prozent der Teilnehmenden) wurde ein Sprachförderbedarf ausgewiesen. Dieser Anteil liegt leicht über dem kantonalen Durchschnitt von 31.1 Prozent. 120 Allschwiler Kinder (64.8 Prozent der Teilnehmenden) haben keinen Sprachförderbedarf.

ALLSCHWIL: FÖRDERUNG ALLER KINDER

Der Gemeinderat hat entschieden, dem Einwohnerrat ein Reglement mit folgendem Modus zum Beschluss vorzulegen:

- Freiwillige frühe Sprachförderung (= Verzicht auf ein Obligatorium) für Kinder *mit* ausgewiesenem Sprachförderbedarf um Umfang von 2 x 2.5 Stunden pro Woche.²

Zusätzlich will der Gemeinderat den Kindern *ohne* Sprachförderbedarf den Besuch eines Angebots (Spielgruppe, Kita oder Tagesfamilie) ermöglichen:

- Freiwilliger Besuch eines Angebots für Kinder *ohne* Sprachförderungsbedarf im Umfang von 1 x 1.5 Stunden pro Woche.

² Die Verordnung zum Gesetz über die frühe Sprachförderung schreibt bei einem Obligatorium eine Mindestdauer von 2x 2.5 Stunden pro Woche vor. Diese gilt fachlich als Mindestdauer für eine wirksame Sprachförderung.

Bei diesem in der Gemeinde Reinach bereits erfolgreich umgesetzten Modell erhalten *alle* Kinder im Jahr vor Kindergarteneintritt ein Angebot früher Sprachförderung bzw. früher Förderung.

Dieses Modell hat folgende Vorteile:

- Die Durchmischung der Kindergruppen in der Spielgruppe / in der Kita ist gewährleistet. Dies ist wichtig, weil der Spracherwerb in einer Gruppe Gleichaltriger am effektivsten ist: Die Kinder profitieren sprachlich und sozial voneinander.
- Auch Familien, deren Kind keinen Sprachförderbedarf aufweist, sollen eine minimale finanzielle Entlastung und damit eine Anerkennung dafür erhalten, dass sie ihr Kind fördern und ihm die Teilnahme an einem Angebot ermöglichen.
- Pädagogische Fachpersonen stellen in den letzten Jahren eine Abnahme der elterlichen Erziehungskompetenzen fest. Dies betrifft nicht nur Kinder aus fremdsprachigen Familien, sondern auch solche, die von einer sog. Wohlstandsverwahrlosung³ betroffen sind. Deshalb sollen Kinder mit unterschiedlichen Voraussetzungen von einem Angebot profitieren.
- Kinder mit Sprachförderbedarf werden nicht stigmatisiert: *alle* Kinder erhalten die Möglichkeit, sich bereits ein Jahr vor dem Kindergarten – manche zum ersten Mal überhaupt – ausserhalb des Elternhauses zu bewegen und zu lernen.

KOSTEN

1. Kosten für das Angebot

Für zweimalige Sprachförderung pro Woche à 2.5 Stunden wird mit jährlichen Kosten im Umfang von CHF 2'508 pro Kind gerechnet.⁴ Es ist mit rund 70 Kindern mit Förderbedarf pro Jahr zu rechnen.⁵ Aufgrund von Erfahrungen in Reinach kann davon ausgegangen werden, dass rund 70 Prozent der Gutscheine (ca. 49) eingelöst werden. Dies ergibt jährlich wiederkehrende Kosten für die Gemeinde von rund CHF 123'000 für das Angebot der frühen Sprachförderung.

Für den einmaligen Besuch einer Spielgruppe, einer Kita oder Tagesfamilie pro Woche à 2.5 Stunden wird mit jährlichen Kosten im Umfang von CHF 1'254 pro Kind gerechnet.⁶ Es ist mit rund 130 Kindern ohne Sprachförderbedarf zu rechnen. Aufgrund von Erfahrungen in der Gemeinde Reinach kann davon ausgegangen werden, dass rund 70 Prozent der Gutscheine (ca. 91) eingelöst werden. Dies ergibt jährlich wiederkehrende Kosten in der Höhe von CHF 114'000 für den Besuch einer Spielgruppe, einer Kita oder Tagesfamilie für Kinder ohne Sprachförderbedarf.

Die Kosten für die Umsetzung betragen rund CHF 240'000 pro Jahr.

³ Unter Wohlstandsverwahrlosung wird eine seelische und emotionale Vernachlässigung von Kindern und Jugendlichen, trotz materiellen Überflusses in ihrer Umgebung, verstanden.

⁴ Berechnung Kanton: 2x 2.5h pro Woche = 5h während 38 Schulwochen = 190h; Annahme Stundenansatz CH 13.20. (Ansatz einer grösseren Allschwiler Spielgruppe); 190h x CHF 13.20 = CHF 2'508 pro Kind und Jahr.

⁵ Annahme Kanton vor der Sprachstandserhebung: im Durchschnitt 30% Kinder mit Sprachförderbedarf; aufgrund höherem Ausländeranteil in Allschwil wurde mit 35% bei einem Total von ca. 200 Kindern pro Jahrgang gerechnet. Die Sprachstandserhebung 2025 bestätigte in etwa diese Annahme: Von 185 teilnehmenden Kindern hatten 65 Kinder oder 35.1% einen Sprachförderbedarf.

⁶ 1x 2.5h pro Woche = 2.5h während 38 Schulwochen = 95h; Annahme Stundenansatz CHF 13.20 (Ansatz Spielgruppe Gumpi); 95h x CHF 13.20 = CHF 1'254 pro Kind und Jahr.

1. Personelle Ressourcen

Für die gesetzlich verankerten Aufgaben einer Ansprechstelle der Gemeinde (Auskunft erteilen, Unterstützung bei der Sprachstandserhebung, Prüfung von Anerkennungsgesuchen) wird mit einem Aufwand von ca. 20 Stellenprozenten gerechnet.⁷ Für die Administration von Sprachförder- und Spielgruppengutscheinen (Prüfung von Anträgen, Erstellen von Verfügungen, Auszahlung, Controlling) wird von zusätzlich benötigten ca. 30 Stellenprozenten ausgegangen.⁸

LANGFRISTIG ERWARTETE WIRKUNGEN

- Die Kinder werden ihre Schullaufbahn mit deutlich besseren sprachlichen Voraussetzungen beginnen und dem Unterricht von Anfang an besser folgen können. Dies führt zu besseren Bildungskarrieren. Die Chancengleichheit nimmt zu.
- Durch in sprachlicher Hinsicht homogenere Klassen entstehen bessere Unterrichtsbedingungen für alle Kinder.
- Auch Kinder mit sozial herausforderndem Verhalten können, unabhängig von ihrer Erstsprache, durch den frühen Eintritt ins System besser aufgefangen und in ihrer Sozialkompetenz gefördert werden.
- Eltern, deren Kind Förderbedarf aufweist, können diesem kostenlose Sprachförderung ermöglichen.
- Auch Eltern, deren Kind kein Förderbedarf aufweist, erhalten einen minimalen Beitrag an den Besuch einer Spielgruppe, einer Kita oder Tagesfamilie.
- Die Kosten für den Unterricht in Deutsch als Zweitsprache dürften mittelfristig eher geringer ausfallen.
- Die Sprachstandserhebung gibt der Schule die Möglichkeit, auf wissenschaftlich fundierter Basis den Sprachstand der neu in den Kindergarten eintretenden Kinder zu kennen. Die Schulleitung Primarstufe hat sich bereit erklärt, den DaZ-Unterricht um ein Jahr auf das erste Kindergartenjahr vorzuzuschieben, sodass eine lückenlose Förderung ab dem Jahr vor dem Kindergarten bis hinein in die Primarschule ermöglicht wird.

Investitionen in die frühe Kindheit bringen, wenn auch nicht direkt bezifferbaren, so doch langfristigen Nutzen. Zu dieser Thematik existiert bereits eine Vielzahl von Studien und Auswertungen. Beispielhaft sei an dieser Stelle auf den Abschlussbericht des Amtes für soziale Sicherheit, Sozialintegration und Prävention des Kantons Solothurn zum Projekt „Deutschförderung vor dem Kindergarten“ aus dem Jahre 2020 verwiesen:⁹

„Die sprachlichen Fähigkeiten korrelieren signifikant mit der sozialen Entwicklung: Kinder mit guten Deutschkenntnissen wiesen auch höhere Werte beim Sozialverhalten und den Peerbeziehungen auf.“

⁷ Angabe Kanton: pro 100 Kinder unabhängig vom Sprachförderbedarf gut 7 Prozent, im Zeitraum Januar bis März ca. 30 Stellenprozent; Schätzung Bereich BEK etwas tiefer: 20%

⁸ Schätzung Bereich BEK

⁹ Amt für soziale Sicherheit, Sozialintegration und Prävention. (2020). Abschlussbericht Projekt „Deutschförderung vor dem Kindergarten“

„Ein Kompetenzzuwachs in der deutschen Sprache bedeutet für die Kinder bessere Startvoraussetzungen beim Schuleintritt. Auch Kinder mit Deutsch als Erstsprache profitieren in der Schule, da ein qualitativ ansprechender Unterricht möglich sein kann. Mit einer Sprachförderung vor dem Kindergarten werden aus längerfristiger Sicht die Risiken für Arbeitslosigkeit und Sozialhilfeabhängigkeit verringert sowie die intergenerationale Weitergabe von Armut verhindert.“

„Nationale und internationale Kosten-Nutzen-Rechnungen haben ergeben, dass der Ertrag die Kosten im frühkindlichen Bereich übersteigt. In der Schweiz wird davon ausgegangen, dass sich Investitionen in frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung um das Zwei- bis Vierfache auszahlen.“

REGLEMENT UND VERORDNUNG MIT ERLÄUTERUNGEN

Auf der Basis dieser Überlegungen schlägt der Gemeinderat dem Einwohnerrat den Beschluss des beiliegenden Reglements vor. Die Verordnung liegt zur Kenntnis bei. Die Hintergründe der einzelnen Bestimmungen sind in den Erläuterungen ersichtlich.

3. Anträge

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt Ihnen der Gemeinderat,

zu beschliessen:

1. Der Einwohnerrat beschliesst das Reglement über die frühe Förderung und die frühe Sprachförderung.
2. Das Reglement über die frühe Förderung und die frühe Sprachförderung wird nach Genehmigung der Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt.

GEMEINDERAT ALLSCHWIL

Präsident:

Leiter Gemeindeverwaltung:

Franz Vogt

Patrick Dill